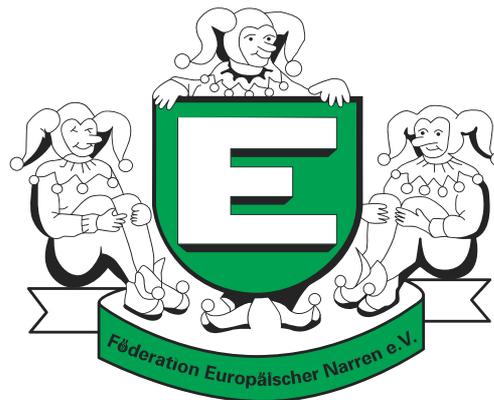


Satzung

Von der Mitgliederversammlung am 24.09.2011 in D-64646 Heppenheim beschlossen.
Am Amtsgericht Darmstadt unter der Registernummer VR 82567 eingetragen und am
09.12.2011 genehmigt

Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. -
Bundesverband



Drucklegung: 20.12.2011

© 2011 by FEN Deutschland e.V.

Bundesverband



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. (abgekürzt FEN D e. V.).
2. Sitz des Verbandes ist in Darmstadt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 82567 eingetragen.
3. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Pflege und weitere Verbreitung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals, der Fastnacht, der Fasnet und des Faschings. Weiterer Zweck ist der Zusammenschluss aller in Deutschland und Europa ansässigen Karnevals-, Fastnachts- und Faschingsverbände sowie -ausschüsse und der ihnen angeschlossenen Karnevals-, Faschings-, und Fastnachtsvereine, Gesellschaften, -Gemeinschaften, -Zünfte, -Organisationen, sowie der Vereine, in deren Gebiet kein Verband besteht, als Einzelmitglieder zur Pflege des Karnevals-, Fastnacht-, Faschings- und Fasnetbrauchtums. Der Verband fördert die Pflege und Unterhaltung des bodenständigen, kulturellen und musischen Brauchtums des Karnevals-, des Fasnets-, Fastnachts- und Faschingsgeschehens in Deutschland in seiner Vielfalt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. – 31.12.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Die Aufgaben der FEN D e. V. sind:
 - a) Pflege des Karnevals, der Fasnet, der Fastnacht und des Faschings auf traditions- und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.
 - b) Förderung von Büttenredner/innen, Sänger/innen, Tanzmariechen, Tanzpaaren und Tanzgruppen
 - c) Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums in Deutschland und Europa, aber auch darüber hinaus, die insbesondere von der FEN D e. V. veranstaltet werden.
 - d) aktive Unterstützung der Karnevals-, Fastnachts-, Fasnet- und Faschingsvereine in Deutschland und Europa, bei deren vielfältigen Initiativen zur Brauchtumspflege, u. a. durch Seminare und Bildungsveranstaltungen, Beratung in Vereinsfragen und fachlichen Fragen, Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Vereine und Untergliederungen.
 - e) Veranstaltungen, in denen das traditionelle Brauchtum inhaltlich im Vordergrund steht.
 - f) beratende und helfende Funktion gegenüber Verbänden und Vereinen
 - g) Kontaktpflege zu Ministerien, Behörden, der GEMA und anderen Institutionen, der Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien.
 - h) Förderung und Pflege der Kontakte der Mitgliedsvereine und -verbände untereinander.
 - i) Kontaktpflege zu ausländischen fastnachtlichen Organisationen
 - j) Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumspflege und der Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung
 - k) Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks
 - l) Förderung der Jugendpflege
 - m) Unterhaltung eines Archivs
 - n) Durchführung von Arbeitstagungen zur Information und Schulung
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Steuerbegünstigte Zwecke).
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.





4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Die Mitglieder der Organe des Verbandes, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betraute Mitglieder, sind ehrenamtlich Tätige. Sie haben gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verband führt:

- a. aktive Mitglieder
in Form von
 - aa. natürlichen Personen, sog. Einzelmitglieder
 - bb. juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
sog. Gesellschaftsmitglieder

Das sind angeschlossene Vereine und Einzelpersonen, soweit sie Träger, Pfleger und Förderer gem. § 1 Nr. 3 dieser Satzung sind.

- b. fördernde Mitglieder

Das sind Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Organisationen, welche die Bestrebungen des Verbandes ideell und finanziell unterstützen.

- c. Ehrenmitglieder

Das sind Einzelpersonen, die sich gem. § 1 Nr. dieser Satzung oder als Präsidiumsmitglied außerordentliche Verdienste erworben haben.

Sie werden vom Präsidium mittels Beschluss, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, ernannt. Die einmal zuteil gewordene Ehrung kann das Präsidium nur aus einem wichtigen Grund mittels Beschluss, der einer 2/3-Mehrheit bedarf, wieder entziehen.

Vom Präsidium ernannte Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt. Ehrenmitglieder sind von Präsidiums- oder erweiterten Präsidiumsämtern ausgeschlossen. Ehrenmitglieder können bei Bedarf zu den Sitzungen des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums eingeladen werden; sie haben dort aber nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können unter den vorgenannten Bedingungen auch durch das erweiterte Präsidium für die Landes- und Regionalverbänden ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt dann für den jeweiligen Landes- bzw. Regionalverband. Der Landes- bzw. Regionalverband verpflichtet sich dann gegenüber dem Bundesverband, den Mitgliedsbeitrag für das Landes- bzw. Regionalehrenmitglied zu zahlen.

§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts und Vereine i. S. d. § 1 Nr. 3 dieser Satzung werden.





2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verband gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über den zuständigen Regional- bzw. Landesverband beim geschäftsführenden Präsidium zu stellen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Aufnahme in den Verband ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten sollte, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verband unaufgefordert mitzuteilen.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verband auf Beschluss des Präsidiums
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium mit Einschreiben/Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat oder sich verbandsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist,
- Mitglieder des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums in der Öffentlichkeit beleidigt,
- den Verband in der Öffentlichkeit in unsachlicher Form kritisiert.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit endgültig.

7. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrages beim Präsidium von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Verbandsvermögen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Verbandes
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
 - eine Stimme bei Wahlen, Abstimmungen oder Beschlussfassungen
2. Fördernde und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung und nach Einladung an Arbeitstagungen oder Präsidiums- bzw. erweiterten Präsidiumssitzungen beratend teilnehmen.
3. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 5 Nr. 1 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven



Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Bei Vereinen hat sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vor der Mitgliederversammlung zu legitimieren.

4. Die Mitglieder der FEN D e. V. sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zwecks der FEN D e. V. und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre landmannschaftlichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des Verbandes gem. §§ 1, 2 dieser Satzung zu fördern und die Satzung des Verbandes anzuerkennen. Sie sind weiter verpflichtet, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichen der Ziele und des Zwecks des Verbandes mitzuwirken
2. Alle Mitglieder mit Ausnahme der vom Präsidium ernannten Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag gem. § 7 dieser Satzung zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der vom Präsidium ernannten Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung) jeweils für das folgende Geschäftsjahr bzw. die folgenden Geschäftsjahre.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Verbandes, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Verbandes hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Verbandes, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Verbandes gedeckt werden kann.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verband zur Zahlung spätestens am 1.3. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift zum 01.03. eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verband zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
6. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verband nicht eingegangen (vorbehaltlich des flexiblen Einzugstermins gem. Nr. 3) befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag kann dann mit den gesetzlichen Verzugszinsen verzinst werden.



7. Auf Antrag eines Mitgliedes kann das erweiterte Präsidium Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

8. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verband gegenüber für sämtliche dem Verband mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verband nicht mitgeteilt hat.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. das Präsidium
2. das erweiterte Präsidium
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium (geschäftsführendes Präsidium) besteht aus
 - a) Präsident/in
 - b) stellvertretende/r Präsident/in
 - c) Vizepräsident/in Steuern und Finanzen
 - d) stellvertretende/r Vizepräsident/in Steuern und Finanzen
 - e) Vizepräsident/in Marketing/Sponsoring
 - f) Vizepräsident/in Recht u. Versicherungen
 - g) Vizepräsident/in Schriftführer/in und Protokollar/in

Die Präsidiumsmitglieder müssen Einzelmitglieder sein.

2. Das Präsidium (geschäftsführendes Präsidium) leitet und führt den Verband auf der Grundlage dieser Satzung, sowie evtl. ergänzender beschlossener Ordnungen und gefasster Beschlüsse der Verbandsgremien. Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern. Die Einladung zur Präsidiumssitzung muss spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Präsidiumsmitgliedern zugegangen sein.
3. Das Präsidium (geschäftsführendes Präsidium) ist das geschäftsführende Präsidium im Sinne von § 26 BGB. Mindestens zwei Präsidiumsmitglieder vertreten gemeinsam den Verband nach außen.

Für das Innenverhältnis wird bestimmt:

Die Vertretung erfolgt durch den/die Präsident/in und ein weiteres Präsidiumsmitglied. Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in tritt an dessen/deren Stelle ein anderes Präsidiumsmitglied des geschäftsführenden Präsidiums im Sinne des § 26 BGB in der Reihenfolge ihrer Benennung gem. § 9 Nr. 1.

Das Präsidium kann sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben. Dieser bedarf zur seiner Gültigkeit einer einfachen Mehrheit der in der beschließenden Präsidiumssitzung anwesenden Präsidiumsmitglieder.

4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes einen Ehren-, neben- oder hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und/oder eine Geschäftsstelle einrichten.



5. Im Einzelfall kann der/die Präsident/in anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per eMail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Präsident/in legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der eMail-

Vorlage betragen. Die eMail-Vorlage gilt dem Präsidiumsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der eMail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der eMail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Präsidiumsmitglied der Beschlussfassung per eMail innerhalb der von dem/von der Präsidenten/in gesetzten Frist, muss der/die Präsidenten/in zu einer Präsidiumssitzung einladen. Gibt ein Präsidiumsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Enthaltung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

6. Die Wahl des Präsidiums (geschäftsführendes Präsidium) erfolgt jeweils auf drei Jahre und ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweiligen Amtsperioden der Präsidiumsmitglieder (durch mögliche zweimalige Wiederwahl) sollen auf insgesamt neun Jahre begrenzt sein.

Eine Wahl kann per Akklamation erfolgen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diesem Folge zu leisten.

Zur Durchführung der Wahl bedarf es eines Wahlausschusses, bestehend aus drei Mitgliedern. Dieses gilt für alle Präsidium (Bundes-, Landes- und Regionalpräsidien).

Ebenfalls werden durch die Mitgliederversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer bestimmt.

7. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums aus, kann der Präsident bis zu den anstehenden turnusmäßigen Neuwahlen auf Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.

§ 10 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus

- den Mitgliedern des Präsidiums gem. § 9 Nr. 1 dieser Satzung
- den Landespräsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen
- den Regionalpräsidenten/innen und Vizepräsidenten/innen

Die Amtsinhaber müssen Einzelmitglied sein. Das erweiterte Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Amtsinhaber müssen mindestens drei Jahre Einzelmitglied sein, bevor sie ein Amt übernehmen.

2. Das erweiterte Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit dies nicht dem Präsidium vorbehalten sind,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Präsidenten/in oder eine/n Stellvertreter/in,
- c) Erforderlichen Arbeitstagungen werden von den Mitgliedern des Präsidiums, der Landespräsidenten/innen, der Regionalpräsidenten/innen und/oder deren Stellvertreter/innen durchgeführt. Nur in besonderen Fällen sind weitere Mitglieder einzuladen.
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

- e) Amtsenthebung von Organmitgliedern
 - f) Beachtung und Durchführung des Geschäftsverteilungsplanes.
3. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis ein neues erweitertes Präsidium von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Präsidiums in das Vereinsregister.
 4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich das erweiterte Präsidium aus dem Kreise der Verbandsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Präsidiumsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Präsidiumsmitglieder.
 5. Die Beschlussfassung des erweiterten Präsidiums erfolgt in Präsidiumssitzungen, zu denen der/die Präsident/in nach Bedarf einlädt. Bei Beschlussfassungen hat jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme; jeder Landes- und Regionalverband hat eine Stimme.
 6. Das erweiterte Präsidium kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
 7. Das erweiterte Präsidium kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Präsidiumsmitglieder und ehrenamtlich für den Verband nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des erweiterten Präsidiums über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

8. Mitglieder eines Präsidiums dürfen keine Familienmitglieder in gerader Linie, Nebenlinie oder Ehepartner sein. Präsidiumsmitglieder dürfen keine Doppelämter führen.

Ausnahmen können durch Beschluss des Präsidiums genehmigt werden. Bei dieser Beschlussfassung ist der/die Betroffene nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Präsidium oder dem erweiterten Präsidium obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und erweiterten Präsidiums
 - Entgegennahme des Kassenberichts und Abrechnung der Kasse gemäß dem festgelegten Geschäftsjahr.
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Verbandes
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im September eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn das erweiterte Präsidium oder das Präsidium die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom erweiterten Präsidium verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der eMail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Präsidium letztbekannte Anschrift/letztbekannte eMail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind (auch nachträglich) auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen und durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Präsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Vizepräsidenten/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Präsidium bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.

3. Für die Dauer der Durchführung von Präsidiumswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Durch die Wahlen führt der Wahlleiter, der dem Wahlausschuss angehört.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter, sofern in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Legitimierte Vereine haben ebenfalls eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokoll-, oder Schriftführer/in (Stellvertreter/in) zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in (Stellvertreter/in)
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung



- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12

Landesverbände, Regionalverbände als unselbstständige Untergliederungen

1. Die Mitglieder des Verbandes können sich in Abstimmung mit dem Präsidium in
 - a) Landesverbänden und/oder
 - b) Regionalverbändenorganisieren.
2. Landesverbände und Regionalverbände sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtverbandes und zur Außenvertretung des Verbandes nicht berechtigt. Das Präsidium gem. § 9 dieser Satzung kann in Einzelfällen oder generell den Vorständen der Landesverbände Vertretungsvollmacht für den Verband erteilen.
3. Die Mitglieder der Landesverbände/Regionalverbände bestimmen ihre innere Organisation selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Ordnungen der Landesverbände oder Regionalverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes bzw. Beschlüssen des Verbandes stehen.
4. Landesverbände und Regionalverbände können zur Organisation und Durchführung des Verbandsbetriebes Finanzmittel durch den Verband erhalten, die spätestens zum 15.03. (oder auf Absprache) des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Gesamtverbandes.
5. Landesverbände und Regionalverbände haben zum 15.03. des nachfolgenden Geschäftsjahres dem Präsidium gegenüber eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer finanziellen Pflichten abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Präsidien des jeweiligen Landesverbandes/Regionalverbandes.

Dem Präsidium sind bis spätestens zum 15.03. des nachfolgenden Geschäftsjahres ohne Aufforderung das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung sowie der Kassenbericht des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
 - Veröffentlichung (z. B. Verbandsorgan, Homepage, siehe § 13 Nr. 4)



ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Auflösung

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Dies gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der FEN D e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den

Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e. V.“ Komturstr. 3, D-60528 Frankfurt,
der es unmittelbar und ausschließlich für dessen satzungsgemäßen Zweck zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 27.09.2008.